

Geschäftsverzeichnisnr. 7406
Entscheid Nr. 103/2021 vom 8. Juli 2021

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf die Artikel 203 und 205 des Strafprozessgesetzbuches, gestellt vom Appellationshof Gent.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und F. Daoût, den Richtern T. Giet, R. Leysen, M. Pâques und T. Detienne, und der emeritierten Richterin T. Merckx-Van Goey gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 24. Juni 2020, dessen Ausfertigung am 26. Juni 2020 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Gent folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 203 und 205 des Strafprozessgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, insofern der Angeklagte keine gesetzliche Möglichkeit hat, innerhalb von zehn Tagen Berufung einzulegen, nachdem die Staatsanwaltschaft beim Berufungsgericht hinsichtlich desselben Angeklagten nach Ablauf der in Artikel 204 des Strafprozessgesetzbuches festgelegten Frist Berufung im Sinne von Artikel 205 des Strafprozessgesetzbuches eingelegt hat, während die Staatsanwaltschaft gemäß Artikel 203 § 1 des Strafprozessgesetzbuches über eine zusätzliche Frist von zehn Tagen verfügt, um ebenfalls Berufung einzulegen, wenn der Angeklagte innerhalb der in Artikel 203 des Strafprozessgesetzbuches festgelegten Frist Berufung eingelegt hat? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Der vorlegende Richter möchte vom Gerichtshof erfahren, ob die Artikel 203 und 205 des Strafprozessgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar seien, insofern der Angeklagte keine gesetzliche Möglichkeit habe, innerhalb von zehn Tagen Berufung einzulegen, nachdem die Staatsanwaltschaft beim Berufungsgericht hinsichtlich desselben Angeklagten nach Ablauf der in Artikel 204 des Strafprozessgesetzbuches festgelegten Frist Berufung in Anwendung von Artikel 205 des Strafprozessgesetzbuches eingelegt habe, während die Staatsanwaltschaft gemäß Artikel 203 § 1 des Strafprozessgesetzbuches über eine zusätzliche Frist von zehn Tagen verfüge, um ebenfalls Berufung einzulegen, wenn der Angeklagte innerhalb der in Artikel 203 des Strafprozessgesetzbuches festgelegten Frist Berufung eingelegt habe.

Obwohl sich die Vorabentscheidungsfrage nach ihrem Wortlaut auf die Verfassungsmäßigkeit der Artikel 203 und 205 des Strafprozessgesetzbuches bezieht, ergibt sich aus der Verweisungsentscheidung, dass der Gerichtshof ausschließlich über die Verfassungsmäßigkeit der letztgenannten Bestimmung befragt wird. Die darin enthaltene

Regelung wird allerdings mit der der Artikel 203 und 204 des Strafprozessgesetzbuches verglichen.

B.2.1. Artikel 203 des Strafprozessgesetzbuches, abgeändert durch Artikel 88 des Gesetzes vom 5. Februar 2016 « zur Abänderung des Strafrechts und des Strafprozessrechts und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz » (nachstehend: Gesetz vom 5. Februar 2016), bestimmt:

« § 1. Vorbehaltlich der in nachstehendem Artikel 205 enthaltenen Ausnahme verfällt das Recht zur Berufungseinlegung, wenn die Berufungserklärung bei der Kanzlei des Gerichts, das das Urteil erlassen hat, nicht spätestens dreißig Tage nach dem Tag der Urteilsverkündung, und, falls das Urteil im Versäumniswege erlassen worden ist, nicht spätestens dreißig Tage nach dem Tag der Zustellung des Urteils an die verurteilte Partei oder an ihren Wohnsitz erfolgt ist.

Die Staatsanwaltschaft verfügt über eine zusätzliche Frist von zehn Tagen, um Berufung einzulegen, nachdem der Angeklagte oder die zivilrechtlich haftende Partei Berufung eingelegt hat.

§ 2. Wenn die Berufung gegen die Zivilpartei gerichtet ist, verfügt diese über eine zusätzliche Frist von zehn Tagen, um gegen die Angeklagten und die zivilrechtlich haftenden Personen, die sie im Verfahren halten will, Berufung einzulegen, unbeschadet ihres Rechts, gemäß § 4 Anschlussberufung einzulegen.

[...]

§ 4. In allen Fällen, wo die Zivilklage vor das Berufungsgericht gebracht wird, kann der Berufungsbeklagte bis zur Schließung der Verhandlungen in der Berufung durch einen in der Sitzung gestellten Antrag Anschlussberufung einlegen ».

B.2.2. Artikel 204 des Strafprozessgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 89 des Gesetzes vom 5. Februar 2016, bestimmt:

« Zur Vermeidung des Verfalls der Berufung sind in der Antragschrift die Anfechtungsgründe, verfahrensrechtliche Anfechtungsgründe einbegriffen, die gegen das Urteil geltend gemacht werden, genau anzugeben und wird die Antragschrift binnen derselben Frist und bei derselben Kanzlei eingereicht wie die in Artikel 203 erwähnte Erklärung. Sie wird vom Berufungskläger, von seinem Rechtsanwalt oder von irgendeinem anderen Sonderbevollmächtigten unterzeichnet. In letzterem Fall wird der Antragschrift die Vollmacht beigelegt.

Diese Antragschrift kann auch direkt bei der Kanzlei des Gerichts oder des Gerichtshofes, vor das/den die Berufung gebracht wird, eingereicht werden.

Zu diesem Zweck kann ein Formular benutzt werden, dessen Muster vom König festgelegt wird.

Vorliegende Bestimmung gilt auch für die Staatsanwaltschaft ».

B.2.3. Artikel 205 des Strafprozessgesetzbuches, abgeändert durch Artikel 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2016 und ergänzt durch Artikel 42 des Gesetzes vom 5. Mai 2019 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Strafsachen und im Bereich Kulte sowie zur Abänderung des Gesetzes vom 28. Mai 2002 über die Sterbehilfe und des Sozialstrafgesetzbuches », bestimmt:

« Le ministère public près le tribunal ou la cour qui doit connaître de l'appel devra, à peine de déchéance, notifier son recours soit au prévenu, soit à la partie civilement responsable de l'infraction dans les quarante jours à compter du prononcé du jugement. L'exploit contiendra l'assignation. Dans le cadre de la procédure de comparution immédiate visée à l'article 216*quinquies*, cette assignation se fera dans les soixante jours à compter du prononcé du jugement. Le ministère public indique précisément les griefs élevés contre le jugement conformément à l'article 204 ».

B.3.1. Gegen ein kontradiktorisches Urteil des Polizeigerichts oder des Korrektionalgerichts verfügt die Staatsanwaltschaft wie der Angeklagte grundsätzlich über eine Frist von dreißig Tagen ab dem Tag nach der Urteilsverkündung, um bei der Kanzlei dieses Gerichts eine Berufungserklärung abzugeben und um bei dieser Kanzlei oder der Kanzlei des Rechtsprechungsorgans, vor das die Berufung gebracht wird, eine Antragschrift einzureichen, in der die gegen das angefochtene Urteil geltend gemachten Anfechtungsgründe angegeben sind (Artikel 203 § 1 und 204 des Strafprozessgesetzbuches).

Legt der Angeklagte zwischen dem zwanzigsten und dreißigsten Tag der Berufungsfrist gegen die Bestimmungen des Urteils Berufung ein, verfügt die Staatsanwaltschaft stets über eine zusätzliche Frist von zehn Tagen ab dem Tag nach der Berufung des Angeklagten, um gegen dieses Urteil Berufung einzulegen (Kass., 29. November 2017, P.17.0761.F).

B.3.2. Darüber hinaus verfügt die Staatsanwaltschaft beim Gerichtshof oder beim Gericht, der beziehungsweise das über die Berufung zu erkennen hat, über eine Frist von vierzig Tagen ab der Verkündung des erstinstanzlichen Urteils, um ihre Berufung dem Angeklagten mittels einer Ladungsurkunde zu notifizieren (Artikel 205 des Strafprozessgesetzbuches).

B.3.3. Artikel 204 des Strafprozessgesetzbuches erlegt dem Berufungskläger zur Vermeidung des Verfalls der Berufung die Verpflichtung auf, eine Antragschrift einzureichen, in der die Anfechtungsgründe, verfahrensrechtliche Anfechtungsgründe einbegriffen, die gegen das Urteil geltend gemacht werden, genau angegeben sind.

B.4. Die Artikel 203 § 1 Absatz 2, 204 und 205 des Strafprozessgesetzbuches sind Bestandteil eines Bündels von Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, « die Strafsachen in der Berufungsinstanz effizienter zu behandeln » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1418/005, SS. 15 und 115).

Sie werden begründet wie folgt:

« Vu l'instauration de l'obligation de définir les griefs (cf. *infra*), le délai pour interjeter appel est porté de quinze à vingt jours. Cette modification législative fait l'objet de l'article 203 du Code d'instruction criminelle. De manière analogue, le délai pour interjeter appel pour les parties civiles (article 203, § 2, du même Code) et le ministère public devant la juridiction en degré d'appel (article 205 du même Code) est lui aussi prolongé.

[La] défense dispose actuellement, dans certains cas, d'un délai d'appel plus important que le ministère public car pour elle le délai d'appel court à partir de la signification tandis que pour le ministère public, il court à partir de la décision même. Cela signifie que pour autant que dans ces cas le ministère public souhaite interjeter appel, cet appel devra se faire par l'intermédiaire du parquet près la cour ou le tribunal qui doit connaître de l'appel. Cela implique toutefois que l'appel doit être signifié dans les vingt-cinq jours à compter du prononcé du jugement. Une distinction doit être établie dans la mesure où l'appel est formé par le ministère public. Si c'est le magistrat de parquet près la juridiction qui a statué qui interjette appel, cet appel doit se faire par une déclaration au greffe, comme c'est le cas pour les autres parties. Si toutefois l'appel est formé par le magistrat de parquet près la juridiction d'appel, cet appel doit nécessairement se faire par exploit d'huissier contenant l'assignation à comparaître devant la juridiction appelée à statuer sur l'appel. La modification de loi proposée évite de devoir suivre cette procédure plus complexe dans l'hypothèse où le ministère public souhaite interjeter appel » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1418/001, SS. 83-84).

B.5. Der Grundsatz der Waffengleichheit ist ein grundlegender Bestandteil des Rechts auf ein faires Verfahren. Er erfordert ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen den Parteien, die jeweils eine angemessene Möglichkeit erhalten müssen, ihre Sache unter Bedingungen vorzutragen, die sie nicht in eine deutlich nachteilige Position im Verhältnis zur Gegenpartei versetzt (EuGHMR, Große Kammer, 19. September 2017, *Regner gegen Tschechische Republik*, § 146), unter anderem im Rahmen der Einlegung von Rechtsmitteln (EuGHMR, 5. November 2002, *Wynen und Centre hospitalier interrégional Edith-Cavell gegen Belgien*,

§ 32; 3. Oktober 2006, *Ben Naceur gegen Frankreich*, §§ 31-32; 22. Mai 2008, *Gacon gegen Frankreich*, §§ 31-32; 26. Juni 2012, *Ghirea gegen Moldawien*, § 31; 18. Oktober 2018, *Thiam gegen Frankreich*, § 55).

B.6. Zwischen der Staatsanwaltschaft und den anderen Parteien eines Strafprozesses gibt es einen grundlegenden Unterschied; die Staatsanwaltschaft nimmt nämlich, im allgemeinen Interesse, Aufgaben des öffentlichen Dienstes in Bezug auf die Aufklärung und die Verfolgung von Straftaten wahr und beantragt die Anwendung des Strafgesetzes, wohingegen die anderen Parteien ihre persönlichen Interessen verteidigen.

Dieser objektive Unterschied zwischen der Situation der Staatsanwaltschaft und derjenigen der anderen Parteien des Strafprozesses ist während des gesamten Strafverfahrens präsent.

B.7.1. Nach Artikel 203 § 1 Absatz 1 des Strafprozessgesetzbuches verfügen die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte grundsätzlich über eine Frist von dreißig Tagen nach der Urteilsverkündung durch das erkennende Gericht, um Berufung einzulegen. Die Staatsanwaltschaft verfügt jedoch über eine zusätzliche Frist von zehn Tagen, um Berufung einzulegen, nachdem der Angeklagte oder die zivilrechtlich haftende Partei Berufung eingelegt hat (Artikel 203 § 1 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches).

B.7.2. In seinem Entscheid Nr. 96/2019 vom 6. Juni 2019 hat der Gerichtshof entschieden dass Artikel 203 § 1 des Strafprozessgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 204 desselben Gesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstößt, insofern er, wenn die Staatsanwaltschaft zwischen dem zwanzigsten und dem dreißigsten Tag der Berufungsfrist Berufung gegen ein kontradiktorisches Urteil einlegt, nicht dieselbe zusätzliche Frist für den Angeklagten vorsieht.

Im Entscheid heißt es:

« B.8.1. Die zusätzliche Berufungsfrist von zehn Tagen, die in Artikel 203 § 1 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches vorgesehen ist, hat das Ziel, es zu vermeiden, dass eine Berufung eines Angeklagten, die sich in Anwendung des neuen Artikels 204 nur auf bestimmte Teile des Urteils der ersten Instanz bezieht, den von der Staatsanwaltschaft verteidigten Interessen schadet. Diese zusätzliche Frist ermöglicht es der Staatsanwaltschaft zu überlegen, ob es

zweckmäßig ist, gegen die vom Angeklagten in der Berufung nicht angefochtenen Teile des Urteils Berufung einzulegen.

In seinem Entscheid Nr. 2/2018 vom 18. Januar 2018 hat der Gerichtshof entschieden, dass die Gewährung der zusätzlichen Frist für die Staatsanwaltschaft nach Einlegung der ersten Berufung, wie sie aus den Artikeln 203 § 1 Absatz 2 und 204 des Strafprozessgesetzbuches hervorgeht, insbesondere in Bezug auf das Recht auf ein faires Verfahren nicht einer vernünftigen Rechtfertigung entbehrt. Er hat sich aber noch nicht zu der speziellen Situation eines Angeklagten geäußert, der keine Berufung eingelegt hat und der nicht über eine angemessene Frist dafür verfügt, nachdem die Staatsanwaltschaft ihre Berufung eingelegt hat, insbesondere wenn sie diese auf bestimmte Anfechtungsgründe beschränkt.

Die fehlende zusätzliche Frist für den Angeklagten unter denselben Umständen, das heißt im Fall einer vom Prokurator des Königs im letzten Drittel der Berufungsfrist eingelegten Berufung gegen ein kontradiktorisches Urteil, ist in keiner Weise begründet worden, da in den oben zitierten Vorarbeiten nur der Fall eines Versäumnisurteils betrachtet wurde.

B.8.2. Im Fall einer von der Staatsanwaltschaft am letzten Tag der Frist von dreißig Tagen eingelegten beschränkten Berufung kann der Angeklagte nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten ein Rechtsmittel gegen die Teile des angefochtenen Urteils einlegen, auf die sich die Berufung der Staatsanwaltschaft nicht bezieht, wohingegen die Staatsanwaltschaft noch die Zeit hat, auf eine Berufung gegen das gesamte Urteil oder einen Teil des Urteils zu reagieren, die vom Angelegten *in extremis* eingelegt wurde.

Diese Einschränkung wird noch durch den Umstand verschärft, dass es keine Gesetzesbestimmung erforderlich macht, dass der Angeklagte von der Berufungserklärung der Staatsanwaltschaft in anderer Weise in Kenntnis gesetzt wird als durch die Ladung, vor dem Berufungsgericht zu erscheinen, die dem Angeklagten möglicherweise erst sehr viel später zugestellt wird. Hingegen wird die Staatsanwaltschaft von der Kanzlei am Tag der Einreichung der Berufungsantragschrift durch den Angeklagten informiert.

Indem die fraglichen Bestimmungen keine zusätzliche Berufungsfrist vorsehen, insbesondere wenn die Staatsanwaltschaft ihre Berufung auf bestimmte Straftatsvorwürfe oder auf die Bestimmung der zu verhängenden Strafe beschränkt, schränken sie die Verteidigungsrechte des Angeklagten in unverhältnismäßiger Weise ein ».

B.8.1. Nach Artikel 205 des Strafprozessgesetzbuches verfügt die Staatsanwaltschaft beim Gerichtshof oder beim Gericht, der beziehungsweise das über die Berufung zu erkennen hat, über eine Frist von vierzig Tagen ab der Verkündung des erstinstanzlichen Urteils, um ihre Berufung dem Angeklagten zu notifizieren. In seinem Entscheid Nr. 2/2018 vom 18. Januar 2018 hat der Gerichtshof entschieden, dass die Einräumung dieser Berufungsfrist von vierzig Tagen nicht sachlich ungerechtfertigt ist.

Nach Artikel 204 des Strafprozessgesetzbuches muss die Staatsanwaltschaft bei der Berufungseinlegung die Anfechtungsgründe, die gegen das Urteil geltend gemacht werden,

genau angeben, was impliziert, dass angegeben wird, in welcher Hinsicht und aus welchen Gründen das erstinstanzliche Urteil abgeändert werden muss. Die Staatsanwaltschaft kann ihre Berufung daher auf bestimmte Teile des angefochtenen Urteils beschränken.

B.8.2. Mit der Verpflichtung, die Anfechtungsgründe bei der Berufungseinlegung genau anzugeben, wollte der Gesetzgeber eine wirksamere Behandlung von Strafsachen erreichen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1418/001, S. 3 und SS. 83-84). Durch die Einführung eines solchen Systems wird die Befassung des Berufungsgerichts jedoch auf die Aspekte der erstinstanzlichen Entscheidung beschränkt, die die Partei, die Berufung einlegt, ausdrücklich angegeben hat.

B.9.1. Die vorliegende Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Situation, in der der Angeklagte keine Berufung innerhalb der in den Artikeln 203 und 204 des Strafprozessgesetzbuches vorgesehenen Frist von dreißig Tagen eingelegt hat und die Staatsanwaltschaft nach Ablauf dieser Frist Berufung nach Artikel 205 desselben Gesetzbuches einlegt und diese Berufung auf bestimmte Teile des angefochtenen Urteils beschränkt.

B.9.2. In einem solchen Fall kann der Angeklagte keine Berufung gegen die Teile des angefochtenen Urteils einlegen, auf die sich die Berufung der Staatsanwaltschaft nicht bezieht, wohingegen die Staatsanwaltschaft noch die Zeit hat, auf eine Berufung gegen das gesamte Urteil oder einen Teil des Urteils zu reagieren, die vom Angeklagten *in extremis* eingelegt wurde, und zwar aufgrund der Artikel 203 und 204 des Strafprozessgesetzbuches, die eine zusätzliche Frist von zehn Tagen für die Staatsanwaltschaft vorsehen, um eine Anschlussberufung einzulegen.

Da in der fraglichen Bestimmung für den Angeklagten keine Frist von zehn Tagen vorgesehen ist, um Berufung als Anschlussberufung einzulegen, insbesondere wenn die Staatsanwaltschaft ihre Berufung auf einige Vorwürfe oder auf die Bestimmung der aufzuerlegenden Strafe beschränkt, schränkt diese Bestimmung die Verteidigungsrechte des Angeklagten auf unverhältnismäßige Weise ein.

B.10. In diesem Maße verstößt Artikel 205 des Strafprozessgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Die Vorabentscheidungsfrage ist daher bejahend zu beantworten.

B.11.1. Aus dieser Feststellung der Verfassungswidrigkeit und der Begründung, die ihr zugrunde liegt, ergibt sich, dass die Berufung, die von einem Angeklagten gegen ein kontradiktorisches Urteil eingelegt wird, in Bezug auf das die Staatsanwaltschaft nach Artikel 205 des Strafprozessgesetzbuches ihre Berufung dem Angeklagten notifiziert hat, für zulässig erklärt werden muss, wenn sie innerhalb von zehn Tagen nach dieser Berufung eingelegt wird.

B.11.2. Da die in B.9.2 festgestellte Rechtslücke in einer ausreichend präzisen und vollständigen Formulierung ausgedrückt ist, die es ermöglicht, die fragliche Bestimmung unter Einhaltung des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung anzuwenden, obliegt es dem vorliegenden Richter, der Verletzung dieses Grundsatzes bis zum Eingreifen des Gesetzgebers ein Ende zu setzen.

B.11.3. Damit vermieden wird, dass endgültige gerichtliche Entscheidungen in Frage gestellt werden, sind nach Artikel 28 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof die Folgen von Artikel 205 des Strafprozessgesetzbuches so aufrechtzuerhalten, wie es im Urteilstenor angegeben ist.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Artikel 205 des Strafprozessgesetzbuches verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, sofern er, wenn die Staatsanwaltschaft ihre Berufung auf bestimmte Teile des erstinstanzlichen Urteils beschränkt hat, für den Angeklagten, der keine Berufung nach den Artikeln 203 und 204 desselben Gesetzbuches eingelegt hat, keine zusätzliche Frist von zehn Tagen ab dem Zeitpunkt der Zustellung dieser Berufung vorsieht, um eine Anschlussberufung einzulegen.

- Die Folgen dieser Bestimmung werden für endgültige kontradiktorische gerichtliche Entscheidungen, die vor der Veröffentlichung des vorliegenden Entscheids im *Belgischen Staatsblatt* ergangen sind, aufrechterhalten.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 8. Juli 2021.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) L. Lavrysen